- 20. Belde Regeln gelten seit ber Einführung bes Bürgerlichen Gesethuchs für bie Berjährung bon Zinsen aus einem alteren, im Gebiete bes preußischen Landrechts erlassenen Urteile?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1908 i. S. v. D. (Kl.) w. St. (Bell.). Rep. I. 692/07.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht daselbft.

Aus ben Grünben:

... "Mit Recht bezeichnet die Revision den Art. 169 Einf. Ses. zum B.G.B. als verletzt, weil das Kammergericht bei der Berechnung der Forderung des Beklagten für den 1. Januar 1906 die Zinsen für die Zeit vom 15. Januar 1888 dis zum 31. Dezember 1899, im Gesamtbetrage von 2503 M, als nicht verjährt erachtet.

Der Anspruch auf diese durch das Urteil vom 13. Ottober 1882 festgestellten Zinsen unterlag nach den hier anzuwendenden Rechtsgrundsähen des preußischen Allgemeinen Landrechts dis zum 1. Januar 1900 zugleich mit dem Anspruche auf die Wechselsumme von 8500 M der 30 jährigen Verjährung. Da der Zinsenanspruch, als das Bürgerliche Gesehduch in Kraft trat, noch nicht verjährt war, so kommen dessen Vorschriften über die Verjährung gemäß Art. 169 Eins.-Ges. zum V.G.B. zur Anwendung, und zwar § 197, wonach die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen unterschiedslos in vier Jahren verjähren, mit der Maßgabe, daß diese Frist vom 1. Januar 1900 an berechnet wird.

Zwar verjährt ein rechtsfräftig festgestellter Unspruch nach § 218 Abs. 1 B.G.B. in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer fürzeren Berjährung unterliegt. Die Ausnahme betrifft aber nur rechtsfrästig festgestellte rückständige Leistungen (vgl. Jurist. Wochenschr. 1905 S. 335 Nr. 2, R.G. IV. Zivis. Urteil vom 3. April 1905). Der

Ansbruch auf die jest streitig gewordenen Zinsen war, als das Urteil vom 13. Ottober 1882 erging, nicht rückftanbig, wurde jeboch, ba bas Urteil ben Bellagten zur Bablung von 6 Prozent Bergugszinsen aus 3500 M seit bem 22. September 1882 schlechtbin verurteilte. burch bas Urteil im voraus für ben eintretenben Fall festgestellt. Der Unspruch fällt unter bie regelmäßig wiederlehrenben, erft fünftig fällig werbenben Leiftungen im Sinne bes § 218 Abf. 2 B.G.B. und unterliegt ebenso wie der Anspruch auf die seit dem 1. Januar 1900 laufenden Bergugskinsen, ber vieriährigen Berjährung aus \$ 197 B.G.B. Diese Berjährung begann bezüglich ber von ber Revision angegriffenen Binfen gemäß Urt. 169 Abs. 2 Ginf. Bef. gum B.G.B. mit bem Infrafttreten bes Burgerlichen Gesethuchs, und nicht erst mit bem Schlusse bes Jahres 1900 und endete mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1903 (vgl. Pland, B.G.B. Ginf .- Bef. 3. Aufl. Bem. 4d zu Art. 169), mährend auf die vom 1. Januar 1900 ab laufenden, mit jeder neuen Reiteinheit zum entsprechenden Betrage entstehenden Berzugszinsen § 201 B.G.B. Anwendung findet.

Demnach verjährten die Zinsen aus dem Jahre 1900 mit dem Ablause des 31. Dezember 1904, die Zinsen aus dem Jahre 1901 mit dem Ablause des 31. Dezember 1905. Sosern die Berjährung, wie es scheint, zuerst im Lause des Jahres 1906 durch die Stellung des Antrages auf Pfändung der Wietsorderungen des Klägers unterbrochen wurde, waren sonach dei Beginn des Jahres 1906 die seit dem 15. Januar 1888 dis zum 1. Januar 1902 aufgelausenen Berzugszinsen verjährt."...